

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altwarp

vom 19.11.2009¹

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtige ist die Gemeinde Altwarp. Diese überträgt gemäß § 50 Abs. 4 Buchstabe 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke entsprechend der §§ 2 und 4 dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege und der Verbindungswege
 - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Böschungen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
 - c) Fahrbahnrippen, Ökorinnen und Bordsteinkanten
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen istIst der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von den Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub usw., wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn Gräser die Straßenbelege beschädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Gräserbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/12 vom 15.12.2009

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung für Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, sowie die Verbindungswege wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, 2/3 des Gehweges, von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Schlacke, Sand oder Kies befestigten Geh- und Radwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 - d) § 2 Abs. 2 und 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammen hängende Grundbesitz.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch, das von der Straße, durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten un bebauten Fläche, getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.